



3003 Bern, 20. Februar 2007

Weisung betreffend die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrollen und Prüfungen an ortsbeweglichen Druckgefässen nach Kapitel 6.2 RID/ADR an Sachverständige

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR¹) und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD²) erlassen wir hiermit folgende

Weisung:

1 Allgemeines

1.1 Grundlage

Art. 25 Abs. 3 lit. c SDR und Art. 2 lit. b RSD regeln die Zuständigkeiten des Eidg. Gefahrgutinspektorates (EGI) und räumen diesem die Befugnis ein, Aufgaben an einen im Einvernehmen mit den Bundesämtern zu bezeichnenden Sachverständigen zu übertragen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer Konkretisierung, was den Entscheid betreffend die Bezeichnung eines Sachverständigen bzw. einer Prüfstelle und die für eine Übertragung von Aufgaben zu erfüllenden Voraussetzungen betrifft.

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung betrifft die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit Baumusterzulassungen nach Kapitel 6.2.1.4 RID/ADR und wiederkehrenden Prüfungen nach Kapitel 6.2.1.6 RID/ADR. Dabei geht es um Kontrollen und Prüfungen an Druckgasgefässen, Druckgaspackungen und Gefässen, klein, mit Gas (Gaspatronen) nach Kapitel 6.2 RID/ADR, die in der Schweiz im Einsatz sind, durch deren Besitzer.

Besitzer im Sinne dieser Weisungen sind Betriebe, die Druckgefässe befüllen, reinigen oder daran Unterhaltsarbeiten durchführen.

Baumusterzulassungen selbst werden nicht delegiert und sind deshalb nicht Gegenstand dieser Weisung.

¹ SR 741.621

² SR 742.401.6

Die Weisung beinhaltet

- die Zuständigkeit zum Entscheid betreffend Bezeichnung als Inspektionsstelle bzw. betreffend die Übertragung von Aufgaben,
- die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Übertragung von Kontroll- und Prüftätigkeiten und
- die von den Inspektionsstellen zu erfüllenden Anforderungen.

2 Entscheid betreffend die Übertragung von Aufgaben

Der Entscheid, im Sinne von Art. 25 Abs. 3 lit. c SDR und Art. 2 RSD einen Besitzer als Inspektionsstelle ("Sachverständigen") zu bezeichnen und an ihn Kontroll- und Prüfaufgaben zu übertragen, erfolgt durch das EGI.

Der positive Entscheid bezüglich Übertragung bedarf der Zustimmung des Bundesamtes.

3 Voraussetzungen für die Übertragung von Kontroll- und Prüftätigkeiten

Wer als Inspektionsstelle die Aufgabe zur Durchführung von Kontrollen und Prüfungen übertragen erhalten möchte, bedarf einer Akkreditierung nach EN 17020 Typ B bzw. Typ C durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle.

Das EGI kann bei der Akkreditierung nach EN ISO 17020 beteiligt werden. Als Fachexperte kann im Sinne von Art. 11 der Verordnung über das Schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen³ ein Vertreter des EGI beigezogen werden.

Der Antrag für die Bezeichnung als Inspektionsstelle ist an das EGI zu richten. In diesem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass die in Ziff. 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zur Erbringung des Nachweises sind neben den Dokumenten gemäss Ziff. 6.2.5.7.4.2 Anlage A RID/ADR die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Akkreditierung durch die schweizerische Akkreditierungsstelle SAS zusammen mit dem letzten Begutachtungsbericht
- b) wenn anwendbar die Unterlagen zur Ultraschallprüfung gemäss Technischer Anweisung Nr. TA 28 des EGI.

Das EGI überprüft die Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Falls aufgrund der Dokumente eine Übertragung von Aufgaben befürwortet werden kann, legt das EGI den Entscheid zur Delegation den Bundesämtern vor.

4 Von den Inspektionsstellen zu erfüllende Anforderungen

Um als Stelle (hiernach auch Inspektionsstelle genannt) für Kontrollen und Prüfungen zugelassen zu werden, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Bestimmungen von ISO IEC 17020 Typ B bzw. C sowie die in Ziffer 6.2.5.7.2.4 Anlage A RID/ADR genannten Voraussetzungen.

³ SR 946.512

2. Personal, das zerstörungsfreie Prüfungen durchführt, benötigt für das entsprechende Verfahren ein gültiges Zertifikat nach EN 473 und einen Erfahrungsnachweis an den jeweils zu prüfenden Objekten.
3. Die Inspektionsstelle und ihr Personal müssen die Kontrollen und Prüfungen mit höchster beruflicher Zuverlässigkeit und grösster technischer Sachkunde durchführen. Die Vertraulichkeit der im Laufe der Kontrollen und Prüfung erlangten Informationen muss gewährleistet sein. Die Eigentumsrechte müssen geschützt sein.
4. Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, das Personal regelmässig im Fachgebiet zu schulen, insbesondere bei Änderungen der Regelwerke und / oder der Normen.
5. Die Inspektionsstelle muss über eine angemessene, dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Deren Deckung muss sich auf mindestens CHF 5 Mio. belaufen.
6. Die Inspektionsstelle hat die Prüfungen selber vorzunehmen. Eine Unterbeauftragung ist nicht zulässig ausser für einzelne zerstörungsfreie Prüfungen in Absprache mit dem EGI.
7. Die Aufzeichnungen sind, unabhängig davon ob die Prüfungen erfolgreich oder nicht erfolgreich verlaufen sind, mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Für Prüfungen zu Baumusterzulassungen gilt die Aufbewahrungsfrist 20 Jahre.
8. Über die geprüften Objekte ist eine Liste zu führen, und die entsprechenden Dokumente sind gemäss den Anforderungen des RID/ADR und der anwendbaren Normen zu archivieren.
Dem EGI ist jeweils eine Kopie der Prüfbescheinigung und des Prüfberichts zuzustellen.
9. Die Inspektionsstelle respektive das Personal bestätigt eine erfolgreich durchgeführte Prüfung mit ihrem Stempel. Der Stempelabdruck und das Bild des Schlagstempels werden vorgängig in der Datenbank des EGI aufgenommen und gelten damit als eingetragene Kennzeichen im Sinne von Kapitel 6.2.1.7.6 (Buchstabe b) Anlage A RID/ADR.
10. Für das Prüfen mit Ultraschall sind die Vorgaben gemäss Technischer Anweisung Nr. TA 28 des EGI verbindlich.

5 Durchführung von Kontrollen und Prüfungen gemäss Kap. 6.2 RID/ADR

Kontrollen und Prüfungen im Rahmen von Baumusterzulassungen müssen in Absprache mit dem EGI durchgeführt werden. Für die Erteilung einer Bauartzulassung resp. deren Konformitätsbewertung ist das EGI zuständig.

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen nach den Vorgaben des Kapitels 6.2.1.6 RID/ADR, nach den entsprechenden Normen und entsprechend den technischen Anweisungen des EGI durchgeführt werden.

6 Aufsicht

Das Personal der Inspektionsstelle wird in der Regel viermal jährlich während maximal eines halben Tages durch Fachexperten des EGI bei seiner fachlichen Arbeit begleitet.

Das EGI kann als beizuziehende Stelle im Sinne von Art. 11 der Verordnung über das Schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen⁴ gelten.

Änderungen im Q-System, der verantwortlichen Personen und des Personals sind der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) zu melden. Wird das EGI parallel dazu nicht informiert und sind die Änderungen relevant, informiert die SAS das EGI.

7 Kosten

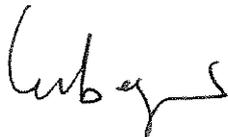
Aufwände im Zusammenhang mit der fachlichen Begleitung der Prüfstellen durch das EGI richten sich nach den Expertentarifen der SAS.

Die übrigen näheren Bestimmungen sind im Gebührentarif des EGI geregelt.

8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Moritz Leuenberger

Anhang

- Technische Weisung Nr. TA 28 des EGI

Glossar:

SDR / RSD	ADR / RID	ISO IEC 17020
Genehmigung	Kontroll- und Prüftätigkeiten	Inspektionen
Sachverständiger (SDR); Experte (RSD)	Zugelassene(r) Stelle/Sachverständiger für Kontrollen und Prüfungen	Inspektionsstelle

⁴ SR 946.512



Technische Anweisung Nr. TA 028

Rev. 1 vom 30.08.2006

Titel : Anforderungen an die Ultraschallanlage und deren Betrieb für die wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Druckgasflaschen

Verteiler : Prüfstellen, welche die wiederkehrenden Prüfungen mit Ultraschall durchführen

Geltungsbereich : Nahtlose Druckgefässe gemäss RID/ADR, Kapitel 6.2

Einleitung

Die Flüssigkeitsdruckprobe bei der wiederkehrenden Prüfung von Druckgefässen nach RID/ADR 6.2.1.6.1 darf, gemäss Bemerkung 1, mit der Zustimmung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Prüfstelle durch eine gleichwertige Prüfmethode ersetzt werden, die auf einer Ultraschallprüfung beruht.

Die vorliegende technische Anweisung legt, als Ergänzung zu den gültigen Normen EN1968/ISO6406, EN1802/ISO10461 materielle, technische und organisatorische Anforderungen fest.

Allgemeine Anforderungen

- Die UT-Prüfung hat nach den oben erwähnten Normen zu erfolgen.
- Die Anlage und das Prüfsystem müssen vom EGI zugelassen sein. Dazu müssen dem EGI mit dem Antrag auf Zulassung auch die technischen Unterlagen der Anlage eingereicht werden (Funktionsbeschreibung/Betriebshandbuch, UT-System, Schwinger, Massskizze, Zeichnungen und Massprotokolle der Justierkörper, Servicebuch etc.)
- Ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem muss eingeführt und unterhalten werden. Die Aufzeichnungen sind, unabhängig davon ob die Prüfungen erfolgreich oder nicht erfolgreich verlaufen sind, mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

Anforderungen an den Betrieb der Anlage

- Die Anlage ist bei Typenwechsel (Durchmesser, Wandstärke oder Material z.B. Aluminium/Stahl), vor Beginn und am Ende jeder Arbeitsschicht oder nach einem längeren Unterbruch, sowie nach Prüferwechsel mit geprüften Justierkörpern zu justieren. Die Justierung ist zu protokollieren/aufzuzeichnen.
- Die Justierkörper sind mindestens 1x jährlich zu überprüfen und die Prüfung zu protokollieren.
- Unterhalt und Service der Prüfanlage sind gemäss Herstellerangaben, angewendeten Normen und den Vorgaben der zuständigen Behörde durchzuführen und unter Angabe der durchgeführten Tätigkeiten zu protokollieren (Servicebuch).
- Das gesamte Prüfsystem ist wiederkehrend, mindestens einmal jährlich gemäss den Herstellerangaben von dazu geschultem, ausgewiesenem UT-Fachpersonal zu überprüfen. Die Durchführung, sowie die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren (Servicebuch). Dieses Vorgehen ist durch einen Sachverständigen mit Stufe UT 3 abzunehmen. Der ordnungsgemässe Zustand ist von ihm zu bestätigen und zu protokollieren.
- Änderungen an der Anlage sind von der zuständigen Behörde zuzulassen. Vor der Änderung ist ein entsprechender Antrag einzureichen. Die Änderungen sind im Servicebuch einzutragen.

Ergänzungen

- Die Übergangsbereiche Zylinder/Boden und Zylinder/Schulter sind einer separaten Prüfung zu unterziehen.
- Die Ultraschallprüfung der Bereiche ausserhalb des zylindrischen Teils kann auch durch geeignete andere Verfahren wie z.B. die stichprobenweise Innenbesichtigung ersetzt werden. Der Umfang der Stichprobe wird von Fall zu Fall durch das EGI festgelegt. Werden bei der Stichprobe Mängel festgestellt, muss der Umfang auf 100% ausgedehnt werden.
- Die Bodenprüfung (Bodendicke) ist gemäss der anzuwendenden Norm oder nach Angaben der zuständigen Behörde durchzuführen.
- Wenn es die Zugänglichkeit und die geometrischen Verhältnisse zulassen muss die Fehler- und Wanddickenmessung im Übergang vom zylindrischen Teil zum Boden oder zur Schulter in der Regel mit der mechanisierten Prüfanlage über den gesamten Flaschenumfang erfolgen. Bei manueller Prüfung ist sinngemäss zu verfahren.
- Für die Beurteilung der Wanddickenmessung ist die Mindestwanddicke gemäss Bauartzulassung massgebend. Diese darf nie unterschritten werden.
- Druckgasflaschen, bei denen kein Fehlersignal über der Alarmgrenze registriert wurde, haben die Ultraschallprüfung bestanden.
- 100% der Fehleranzeigen und Wanddickenunterschreitungen, sowie min. 10% der Signale im Grenzbereich müssen durch eine Person mit UT Stufe 2 beurteilt werden

Mitgeltende Unterlagen :

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (in der jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (in der jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung)
EN 1802:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen - Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Aluminiumlegierung
EN 1968:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen - Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl
EN 12668-1:2000	Charakterisierung und Verifizierung der Ultraschall-Prüfausrüstung Teil 1: Prüfgeräte
EN 12668-2:2001	Charakterisierung und Verifizierung der Ultraschall-Prüfausrüstung Teil 2: Prüfköpfe
EN 12668-3:2000	Charakterisierung und Verifizierung der Ultraschall-Prüfausrüstung Teil 3: Komplette Prüfausrüstung
ISO 6406:2005	Wiederkehrende Inspektion und Prüfung nahtloser Gasflaschen aus Stahl
ISO 10461:2005 + AM1:2006	Gas cylinders – Seamless aluminium-alloy gas cylinders – Periodic inspection and testing

Revision

Rev.-Nr.:	Genehmigungsdatum / Visum:	Änderung:
0	29.09.05/SC	
1	30.08.06/SC	Redaktionelle Anpassungen